



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Stadtentwicklung und Statistik
Az: 12
Datum: 05.05.2020

2020/098
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020	

Betreff

Zensus 2021
hier: Sachstand

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Bettina Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

A **Notwendigkeit und Ausgangslage**

Mit dem Zensus 2021 findet die bisher zweite registergestützte Bevölkerungszählung, ergänzt durch eine Stichprobenbefragung sowie Gebäude- und Wohnungszählung, in Deutschland statt. Volkszählungen in Form einer Vollerhebung wurden zuletzt 1987 im früheren Bundesgebiet und 1981 in der ehemaligen DDR durchgeführt. Der erste registergestützte Zensus erfolgte im Jahr 2011.

Die Bevölkerungszählung dient im Wesentlichen der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl von Bund, Land und Gemeinden zum Berichtszeitpunkt 16. Mai 2021. Die amtliche Einwohnerzahl wird als maßgebliche Bemessungsgrundlage beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich, bei der Einteilung der Wahlkreise oder bei der pro Kopf Berechnung von EU-Fördermitteln herangezogen.

Gleichzeitig liefert der Zensus Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation sowie Zahlen zu Gebäuden und Wohnungen, die wesentliche Bemessungsgrundlage bei Planungsprozessen darstellen.

Zum Thema Wohnen werden bei der Gebäude- und Wohnungszählung beispielsweise die Merkmale Nettokaltmiete, Leerstandsdauer und -gründe erfragt. Dadurch entsteht erstmalig ein bundesweit detailliertes Bild von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Beim Zensus 2011 wurden diese Merkmale noch nicht erhoben. Zudem liefert der Zensus erstmalig Daten zum verwendeten Energieträger der Gebäude.

Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) wurde die Durchführung des Zensus 2021 vom Bund aufgrund seiner unionsrechtlichen Verpflichtung mit Stand 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Das Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen, die eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung alle zehn Jahre vorschreibt. Die Vereinten Nationen empfehlen ebenfalls, die Bevölkerung alle zehn Jahre zu zählen.

Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern auch die Gesetzgebungskompetenz zum Zensus 2021 zu.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für NRW (ZensG 2021 AG NRW) liegt im Entwurf vor. Es enthält die notwendigen Regelungen zur Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen sowie Kostenregelungen.

Die Landesregierung hat den Gesetzesentwurf beim Landtag eingebracht. Das Zensusausführungsgesetzes NRW wird voraussichtlich Mitte Juli 2020 Inkrafttreten.

B **Modell für den registergestützten Zensus und ergänzende Erhebungen**

Zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl wird im Gegensatz zu früheren Volkszählungen durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung, der Zensus 2021 ebenso wie 2011 als registergestützter Zensus durchgeführt. Dabei werden unterschiedliche öffentliche Register mit dem **Melderegister** als Basis abgeglichen, um sog. „Karteileichen“ und „Fehlbestände“ zu deklarieren. Diese Bereinigung der Melderegister durch Mehrfallfachprüfungen wird durch verschiedene, sogenannte primärstatistische Korrekturen der Registerdaten ergänzt.

Zu den primärstatistischen Teilen der Ermittlung der Einwohnerzahl des Zensus 2021 gehören:

- a) **Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis:** Auf Basis einer Stichprobenziehung von Anschriften werden alle zum Stichtag an einer Stichprobenanschrift lebenden Personen ermittelt und befragt. Das Ergebnis wird auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

Es besteht Auskunftspflicht.

sowie

- b) **Vollerhebung an Sonderanschriften:** Aufgrund hoher Fluktuation oder unzureichendem Meldeverhalten in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (sog. Sonderanschriften), findet hier eine Vollerhebung der Bewohner statt.

In Deutschland gibt es zudem kein einheitliches Verwaltungsregister, das den Bestand an Wohnungen und Gebäuden flächendeckend erfasst. Aus diesem Grund wird eine **Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)** durchgeführt, bei der private wie auch gewerbliche Eigentümer von Wohnungen oder Gebäuden mit Wohnraum befragt werden. Auch hier besteht die Pflicht zur Auskunftserteilung.

Durch die Verschneidung der unterschiedlichen Daten können Haushalte und deren Struktur generiert werden.

C Durchführung

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 werden die kreisfreien Städte, die Kreise und die Städteregion Aachen auf Grundlage des ZensG 2021 AG NRW (derzeit im Entwurf) zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen verpflichtet. Die Erhebungsstellen unterstützen zum einen die Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung durch Feststellung der Auskunftspflicht, Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und ersatzweise Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Zum anderen führen sie die Erhebung der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des ZensG 2021 und die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen nach §§ 14 und 17 des ZensG 2021 durch.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestellen die Erhebungsstellen sog. Erhebungsbeauftragte. Sie führen die Befragungen vor Ort durch. Sie besuchen die in der Stichprobe ausgewählten Bürgerinnen und Bürger und erfassen die Daten mit einem (Online-) Fragebogen.

Der Kreis Recklinghausen als zuständige Behörde richtet derzeit eine Erhebungsstelle ein. Nach § 3 (4) sind die Gemeinden verpflichtet die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung wird insbesondere darin bestehen, den Erhebungsstellen auf Ersuchen Erhebungsbeauftragte zu benennen. Die Einrichtung und Inbetriebnahme der Erhebungsstellen in NRW ist für den Zeitraum 1. Juli bis 30. Oktober 2020 vorgesehen.

Die Voraussetzungen für den Einsatz als Erhebungsbeauftragter sind gesetzlich festgelegt. Alle Bewerber werden von den Erhebungsstellen nach festgelegten Auswahlkriterien geprüft und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse schriftlich verpflichtet.

Ab dem Zensusstichtag beginnen die Erhebungsbeauftragten mit den persönlichen Befragungen in Haushalten und Wohnheimen aus der Stichprobe. Ein spezieller Ausweis

bestätigt die Rechtmäßigkeit ihrer Arbeit. Für die Aufgabe wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Auswahl, Schulung und Organisation des Einsatzes der Erhebungsbeauftragten obliegt den Erhebungsstellen.

Nach derzeitigem Stand werden in Castrop-Rauxel rd. 4.500 Personen an ca. 870 Adressen befragt. Dies würde einem Bedarf von 30 bis 40 Erhebungsbeauftragten allein für die Stadt Castrop-Rauxel bedeuten. Im Kreis Recklinghausen insgesamt werden rd. 42.000 Personen an ca. 7.000 Adressen befragt.

Der Kreis Recklinghausen als zuständige Erhebungsstelle ist für die Organisation innerhalb des Kreisgebietes verantwortlich und beabsichtigt, erste Arbeitsgruppentreffen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Zukunft einzuberufen.

D Ergebnisse des Zensus 2021

Zusammenfassend wird der Zensus 2021 folgende Informationen liefern:

- aktuelle Bevölkerungszahlen,
- Daten zur Demografie, wie z.B. Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft,
- Daten zur Wohn- und Wohnungssituation wie durchschnittliche Wohnraumgröße, Leerstand oder Eigentümerquote.

Ziel und Zweck ist es eine verlässliche Datenbasis für zukünftige Planungen zu erhalten. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wird im **vierten Quartal 2022** gerechnet.

Analog früherer Volkszählungen sowie des Zensus 2011 erfolgt trotz großer Kritik der Kommunen keine Rückmeldung der Registerfehler an die Kommunen (§ 21 Abs. 4 ZensG 2021). In der Folge bedeutet dies, eine wachsende Diskrepanz zwischen der amtlichen Einwohnerzahl und der Fortschreibung der kommunalen Einwohnerstatistik.

E Beteiligung der Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung

Kommunen ohne eigene Erhebungsstelle kommen bei Vorbereitung und Durchführung des Zensus folgende Aufgaben zu:

- § 9 ZensVorbG 2021 - Übermittlung von Daten der Meldebehörden für den Aufbau des Steuerregisters und für die Überprüfung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung zum Stichtag 12. November 2017,
- § 9a ZensVorbG 2021 - erneute Übermittlung der Daten aus den Melderegistern zur Qualitätsprüfung und Weiterentwicklung der Verfahrensprogramme zum Stichtag 13. Januar 2019,
- § 12 ZensVorbG 2021 - Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung aus Grundsteuerdaten zum 1. Oktober 2018 sowie einmalig 2020,
- erneute Übermittlung der Daten aus dem Melderegister nach § 5 ZensG 2021 zu folgenden Stichtagen:
 - 2. Februar 2020
 - 15. November 2020
 - 16. Mai 2021 (Zensusstichtag)
 - 15. August 2021,
- Unterstützung beim Aufbau der Sonderanschriftendatei,
- Unterstützung bei Rückfragen und Klärung von Unstimmigkeiten,
- Unterstützung der Erhebungsstelle des Kreises Recklinghausen, z.B. bei der Suche nach Erhebungsbeauftragten.

Der Zensus 2021 wird innerhalb der Verwaltung federführend vom Bereich 12 Stadtentwicklung und Statistik betreut.

F Kosten

Nach derzeitigem Stand gewährt das Land den kreisfreien Städten und Kreisen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von rd. 46 Mio.€. Der Verteilerschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen.

Aufgrund der Corona-Krise steht zur Diskussion den für 2021 vorgesehenen Zensus zu verschieben. Organisatorische und rechtliche Fragen zu einer Änderung des Zensusgesetzes und des EU-Rechts im Hinblick auf das weitere Verfahren bzw. eine Stichtagsverschiebung werden derzeit geklärt.

Bis zum Vorlagenschluss lag noch kein Ergebnis der Diskussion vor.

Beteiligte Bereiche	12	32			
Kurzzeichen/ Datum					